

Nummer 30
Mittwoch
26.07.2006

Amtsblatt

LANDRATSAMT 
ERDING

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen.....	397
Termine	402
Rat und Hilfe.....	406

Bekanntmachungen

Bekämpfung des Bisams im Landkreis Erding; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 14.12.1994

Das Landratsamt Erding erlässt folgende **ALLGEMEINVERFÜGUNG**:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 14.12.1994, in Kraft seit 22.12.1994 wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- II. Der Widerruf wird am Tage nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding wirksam.
- III. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.
Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 14.12.1994 wurde der Personenkreis bestimmt, der die Ufer- und Gewässergrundstücke im Landkreis Erding auf das Auftreten des Bisams zu überwachen hatte bzw. der zur Bekämpfung des Bisams verpflichtet war. Die Rechtsgrundlage, aufgrund der diese Allgemeinverfügung erlassen wurde, ist mit Ablauf des 31.12.1999 außer Kraft getreten.

II.

1.

Das Landratsamt Erding ist zum Widerruf seiner Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.⁽¹⁾

2.

Bis einschließlich 1999 erfolgte die Bekämpfung des Bisams nach der Bisamverordnung vom 20.05.1988, die auf der Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes ergangen war. Seit der Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes vom 14.05.1998 ist die Bekämpfung des Bisams nicht mehr Gegenstand des Pflanzenschutzrechts. Die Verordnung zur Bekämpfung des Bisams (Bisamverordnung) ist mit Ablauf des 31.12.1999 außer Kraft getreten.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 14.12.1994 erging auf der Grundlage der Bisamverordnung, so dass die Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung zum 01.01.2000 weggefallen ist.

Gemäß Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste. Gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG steht eine Allgemeinverfügung einem Verwaltungsakt gleich.

Die Allgemeinverfügung vom 14.12.1994 erging rechtmäßig und war nicht begünstigend, da ein bestimmter Personenkreis zu einem bestimmten Tun verpflichtet wurde. Weiter wurde sie unanfechtbar und soll mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Durch den Wegfall ihrer Rechtsgrundlage (Bisamverordnung) zum 01.01.2000 braucht auch keine

Allgemeinverfügung gleichen Inhalts erneut erlassen werden, so dass die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 14.12.1994 nach pflichtgemäßem Ermessen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

III.

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes - KG -.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Einlegung durch E-Mail genügt nicht der Schriftform.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Landratsamt Erding
Erding, 18.07.2006
Az.: 30/721-4/1

gez. Martin Bayerstorfer
Landrat

(1) Art. 49 Abs. 4 i.V. mit Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG –

Vergabestelle, siehe a)

- p) geforderte Eignungsnachweise
Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A §8 Nr. 3 (1) Buchstabe a, b, c, d, e, f, g (Aktuelle Bauauskunft nicht älter als 3 Monate), h (Bescheinigungen: Planungshaftpflicht-, Bauleistungs-, Betriebshaftpflichtversicherung).

Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem §21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung einen Auszug aus dem Gewerberegister mit dem Antrag auf Teilnahme vorzulegen.

Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

- r) sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt
Vergabestelle, siehe a)

Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§31 VOB/A)

VOB-Stelle der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, D-80534 München

Vergabekammer (§104 GWB)

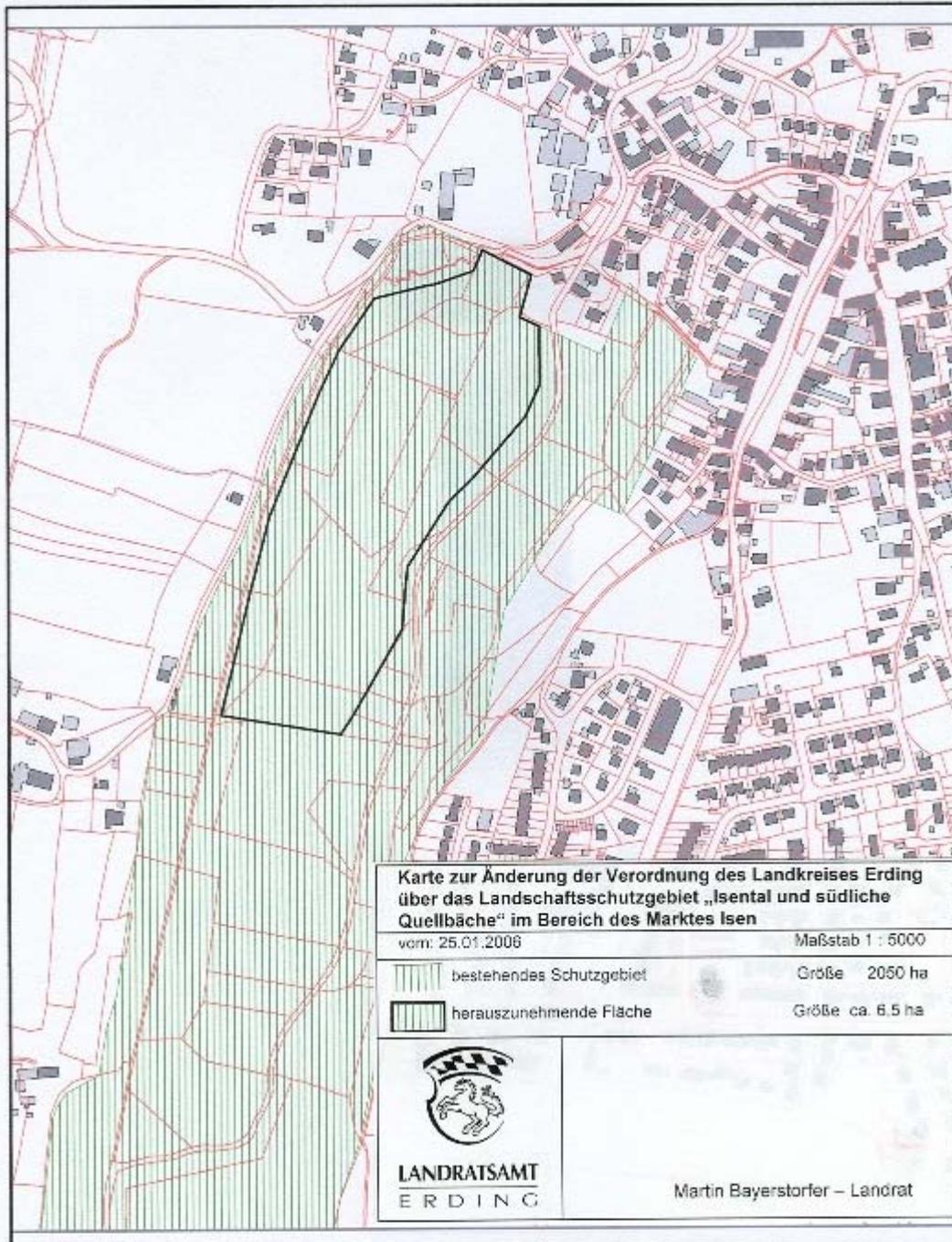
Vergabekammer Südbayern bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, D-80538 München

**Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
Landschaftsschutzgebietsverordnung „Isental und südliche Quellbäche“
Antrag des Marktes Isen auf Änderung der Schutzgebietsgrenzen im Hauptort Isen
Bekanntmachung nach Art. 46 Abs. 2 BayNatSchG**

Dem Landkreis Erding liegt ein Antrag des Marktes Isen vor, die Grenzen des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Isental und südliche Quellbäche“ im Bereich des Hauptortes Isen zu ändern. Grund für den Antrag ist die beabsichtigte Verlagerung des bestehenden Sportgeländes im Hinblick auf gegebene Emissionen (Nähe von Sport zu Wohnen).

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Erding über das Landschaftsschutzgebiet „Isental und südliche Quellbäche“ im Bereich des Marktes Isen wird mit dem entsprechenden Schutzgebietskartenausschnitt M 1 : 5.000, aus dem sich die Änderung ergibt, in der Zeit vom **14.08. – 15.09.06** im Markt Isen wie auch im Landratsamt Erding, 2. Stock, Zimmer-Nr. 224 und 226, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung herauszunehmende Fläche ist aus dem abgedruckten Schutzgebietskartenausschnitt M 1 : 5.000 ersichtlich. Während der Auslegungsfrist können der Entwurf der Änderungsverordnung wie auch der zugehörige Schutzgebietskartenausschnitt eingesehen und Bedenken und Anregungen beim Markt Isen wie auch dem Landratsamt Erding vorgebracht werden.



 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Maßstab 1:5.000 - 1 cm entspricht 50,00 m

Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes, Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000, AZ: VM 3860 B - 4562

gez. Martin Bayerstorfer
Landrat

Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2006

Abfuhr- gebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		03.07	31.07	28.08	25.09	23.10	20.11	18.12
Berglern		03.07	31.07	28.08	25.09	23.10	20.11	18.12
Bockhorn		19.07	17.08	13.09	11.10	08.11	06.12	
Buch am Buchrain		17.07	14.08	11.09	09.10	06.11	04.12	
Dorfen Stadt (Aussenbe- reich West)	Grenze B 15	10.07	07.08	04.09	02.10	30.10	27.11	23.12
Dorfen Stadt * (Aussenbe- reich Ost)	Grenze B 15	11.07	08.08	05.09	04.10	31.10	28.11	27.12
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	12.07	09.08	06.09	05.10	02.11	29.11	28.12
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	13.07	10.08	07.09	06.10	03.11	30.11	29.12
Eitting		07.07	04.08	01.09	29.09	27.10	24.11	22.12
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	17.07	14.08	11.09	09.10	06.11	04.12	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	18.07	16.08	12.09	10.10	07.11	05.12	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	19.07	17.08	13.09	11.10	08.11	06.12	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	20.07	18.08	14.09	12.10	09.11	07.12	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	21.07	19.08	15.09	13.10	10.11	08.12	
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³Behälter für Restabfall stehen	24.07	21.08	18.09	16.10	13.11	11.12	
Finsing		28.07	25.08	22.09	20.10	17.11	15.12	
Forstern		05.07	02.08	30.08	27.09	25.10	22.11	20.12
Fraunberg		05.07	02.08	30.08	27.09	25.10	22.11	20.12
Hohenpolding		18.07	16.08	12.09	10.10	07.11	05.12	
Inning am Holz		18.07	16.08	12.09	10.10	07.11	05.12	
Isen		04.07	01.08	29.08	26.09	24.10	21.11	19.12
Kirchberg		06.07	03.08	31.08	28.09	26.10	23.11	21.12
Langenprei- sing		03.07	31.07	28.08	25.09	23.10	20.11	18.12
Lengdorf		14.07	11.08	08.09	07.10	04.11	01.12	30.12
Moosinning		26.07	23.08	20.09	18.10	15.11	13.12	
Neuching		27.07	24.08	21.09	19.10	16.11	14.12	
Oberding		25.07	22.08	19.09	17.10	14.11	12.12	
Ottenhofen		27.07	24.08	21.09	19.10	16.11	14.12	
Pastetten		20.07	18.08	14.09	12.10	09.11	07.12	
Sankt Wolf- gang		03.07	31.07	28.08	25.09	23.10	20.11	18.12

Steinkirchen		06.07	03.08	31.08	28.09	26.10	23.11	21.12
Taufkirchen (Ort)		06.07	03.08	31.08	28.09	26.10	23.11	21.12
Taufkirchen (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	07.07	04.08	01.09	29.09	27.10	24.11	22.12
Taufkirchen (Aussenbereich West)	Grenze B 15	10.07	07.08	04.09	02.10	30.10	27.11	23.12
Walpertskirchen		17.07	14.08	11.09	09.10	06.11	04.12	
Wartenberg		04.07	01.08	29.08	26.09	24.10	21.11	19.12
Wörth		20.07	18.08	14.09	12.10	09.11	07.12	

- * Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Aussenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).
- ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Aussenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.

Problemmüllsammeltermine für den Monat Juli 2006

Ortsteil, Standplatz **Öffnungszeit**

Mittwoch, 26.07.2006

St. Wolfgang, Recyclinghof, Raiffeisenstr.	08:00 - 09:00
Wasentegernbach, Recyclinghof, Kläranlage	09:15 - 10:15
Wambach, Gasthaus Kronseder	10:45 - 11:45
Steinkirchen, Recyclinghof, Hofstarringer Str.	12:15 - 13:15
Wartenberg, Recyclinghof, Hauptstr.	13:30 - 14:30

Donnerstag, 27.07.2006

Finsing, Parkplatz Schlotgasse	08:00 - 08:45
Ottenhofen, Recyclinghof, neuer Friedhof	09:00 - 10:00
Pastetten, Recyclinghof, Hauptstraße	10:15 - 11:15
Buch am Buchrain, Kirchplatz	11:30 - 12:15
Hörlkofen, Recyclinghof, Feuerwehrhaus	12:30 - 13:30
Bockhorn, Parkplatz bei der Kirche	14:00 - 14:45

Freitag, 28.07.2006

Moosinning, Recyclinghof, Fasanenweg 10	08:00 - 09:00
Oberding, Gemeinde Bauhof, Tassilostr.	09:15 - 10:15
Eitting, Recyclinghof, Reisenerstr.	10:30 - 11:30
Langengeisling, Recyclinghof, Kapellenstraße	11:45 - 13:15
Fraunberg, Parkplatz, Hochstr.	13:30 - 14:30

PRESSEMITTEILUNG

Staubdicht verpackt – so muss Eternit entsorgt werden

Asbest wird heute als hoch gefährdender, Krebs erzeugender Gefahrstoff eingestuft. Häufig in Fassadenverkleidungen und Dacheindeckungen enthalten, wollen sich deshalb viele Mitbürger dieses Materials entledigen. Für diesen Fall gibt das Landratsamt Erding Hinweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung.

Grundsätzlich sind beim Umgang mit asbesthaltigen Materialien die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519, Asbest, Abbruch, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten vom März 1995) zu beachten.

Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) dürfen nur von Personal mit entsprechendem Sachkundenachweis oder unter Aufsicht von Sachkundigen durchgeführt werden. Hierbei gehören Schutzanzug und Atemschutz zur Pflichtausstattung.

Werden ASI-Arbeiten von einem gewerblichen Unternehmen erledigt, sind diese Arbeiten 14 Tage vorher dem Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.

Sofern ASI-Arbeiten durch Privatpersonen oder selbständige Unternehmen ohne Beschäftigte durchgeführt werden, sind die Bauaufsichtsbehörden rechtzeitig zu verständigen.

Die Vorbereitung für den Transport und die fachgerechte und gefahrlose Entsorgung von Asbestprodukten ist bestenfalls einem Fachbetrieb zu übertragen, dessen Mitarbeiter über den entsprechenden Sachkundenachweis verfügen. Wer Asbestzementprodukte selbst bearbeitet oder demontiert, setzt sich und gegebenenfalls andere einem erhöhten Gesundheitsrisiko aus.

Nach dem Abbau der asbesthaltigen Baustoffe müssen diese vom Bauschutt getrennt werden. Sind Asbestzementprodukte mit anderen Abfällen vermischt, muss das gesamte Material als asbesthaltiger Baustoff eingeordnet und entsorgt werden.

Darüber hinaus ist es verboten, abgebaute Asbestzementplatten wieder zu verwenden bzw. in Verkehr zu bringen.

Im Landkreis Erding anfallende asbesthaltige Baustoffe müssen zur Müllumladestation Sollacher Forst bei der früheren Kreismülldeponie Isen gebracht werden.

Um Faserfreisetzungen zu verhindern, sind Asbestprodukte am besten vor dem Verpacken mit einem Restfaserbindemittel zu befeuchten.

Bei der Anlieferung an der Umladestation müssen die asbesthaltigen Produkte von anderen Abfällen getrennt und in so genannte Big-Bags (feste Kunststoffsäcke) staubdicht verpackt sein. Mangelhaft verpackte Asbestanlieferungen können an der Umladestation nicht angenommen werden.

Informationen zu den Big-Bags und weitere Auskünfte gibt es im Landratsamt Erding, Abfallberatung, Telefon 08122/58-1317.

Wertstoffe eigenständig in die Sammelcontainer geben

Immer häufiger erwarten Bürger von den Mitarbeitern der Recyclinghöfe, dass sie beim Entsorgen der Wertstoffe behilflich sind. Diese zusätzliche Aufgabe kann das Personal aber grundsätzlich nicht wahrnehmen. Aufgabe der Mitarbeiter ist es unter anderem, auf die korrekte Entsorgung der Wertstoffe zu achten, Auskünfte zu geben und den Betriebsablauf insgesamt im Blick zu behalten.

Wer zum Beispiel schwere Kühlgeräte, Bauschutt oder Grüngut abgeben möchte und dies allein nicht schafft, muss gegebenenfalls Begleitpersonen für das Abladen und Entsorgen der Wertstoffe mitbringen.

Fragen zum Thema beantworten gerne die Mitarbeiter des Landratsamtes Erding, Telefon 08122/58-1317.



<http://www.kms-erding.de/>



VOLKSHOCHSCHULE
Landkreis Erding e.V.

<http://www.erding.vhs-bayern.de/>

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

**Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:**

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



**Bauernhausmuseum
des Landkreises Erding
Taufkirchener Straße 24
85435 Erding**

Ganzjährig
jeden Freitag Bauernmarkt von 14 – 18 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat